



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2015
(OR. en)

10994/15

LIMITE

ECOFIN 616
UEM 307
EF 148

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Betr.: Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zur
Inanspruchnahme des EFSM

Die Delegationen erhalten in der Anlage die gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zur Inanspruchnahme des EFSM.

Anlage

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zur Inanspruchnahme des EFSM

Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass bei jeder künftigen Inanspruchnahme der EFSM-Verordnung oder eines vergleichbaren Instruments zur Wahrung der Finanzstabilität eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, die Bedingung gilt, dass Vorkehrungen (im Wege von Sicherheiten, Garantien oder gleichwertigen Maßnahmen) bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass für die Mitgliedstaaten, die nicht an der gemeinsamen Währung teilnehmen, keinerlei (direkte oder indirekte) finanzielle Haftung entsteht. Die Kommission wird diesbezüglich so bald wie möglich einen Vorschlag für die entsprechende Änderung der EFSM-Verordnung vorlegen, über die in jedem Fall Einigung erzielt sein muss, bevor etwaige weitere Vorschläge für eine Unterstützung im Rahmen der EFSM-Verordnung vorgebracht werden. Darüber hinaus verpflichtet die Kommission sich, keinen Vorschlag für eine Inanspruchnahme des EFSM vorzubringen, solange kein Mechanismus zum Schutz der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, besteht.
